



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-90201-011181

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – zur Erwägung zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die alte Mobilfunknummer automatisch - etwa über eine Buttonlösung wie im Bereich der Kündigung - zu dem neuen Mobilfunkanbieter mitgenommen wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Mitnahme der alten Rufnummer zu einem neuen Anbieter mehrere Schritte erfordere und nicht immer eindeutig formuliert sei. Das bisherige Verfahren zur Rufnummernübertragung sei zu umständlich und kundenunfreundlich. Mit der Petition werde daher vorgeschlagen, dass die Anbieter untereinander die Nummer portieren, wenn dies auf einem Button (z. B. „Rufnummer zum neuen Anbieter mitnehmen“) angeklickt worden sei. Der Portierungsprozess sollte dann automatisch erledigt werden und eine automatische Information per Mail über das Datum der Portierung erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 157 Mitzeichnungen und neun Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung des Telekommunikationsrechts für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Die Verbesserung der Verbraucherrechte war eines der wesentlichen Regelungsziele, das die Bundesregierung mit dem am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23. Juni 2021, BGBl. I S. 1858) verfolgt hat.

Das Recht, dass Endnutzer auf Antrag die ihnen zugeteilte Rufnummer beibehalten können (Rufnummernmitnahme), ist in § 59 Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt. Die Rufnummernmitnahme erfolgt dabei nach § 59 Absatz 5 Satz 1 TKG ausschließlich auf Antrag des Endnutzers und nicht automatisch. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass viele, aber nicht alle Endnutzer ein Interesse an einer Rufnummernmitnahme haben. Der hierauf gerichtete Wunsch muss daher auch eindeutig und klar mit einem Antrag zum Ausdruck gebracht werden. Der Endnutzer hat damit die Möglichkeit, entsprechend seinen Interessen auch weitere Absprachen im Zusammenhang mit der Rufnummernmitnahme zu treffen.

Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen im Weiteren an dem mit dem Endnutzer konkret vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von dem Anbieter, der die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen. Für den Endnutzer selbst ist eine Rufnummernmitnahme nicht mit Kosten verbunden. Nach § 59 Absatz 7 Satz 4 TKG dürfen den Endnutzern im Festnetz und in Mobilfunknetzen für eine Rufnummernmitnahme keine direkten Entgelte in Rechnung gestellt werden.

Damit die vom Endnutzer gewünschte Rufnummernmitnahme sich nicht verzögert, müssen die Anbieter und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze eng zusammenarbeiten; dies ist gesetzlich so bestimmt (vgl. § 59 Absatz 1 Satz 3 TKG).



Gesetzlich klargestellt ist überdies, dass die Anbieter eine Rufnummernmitnahme nicht ohne vertragliche Vereinbarung des Endnutzers mit dem aufnehmenden Anbieter durchführen (vgl. § 59 Absatz 1 Satz 4 TKG). Auch diese Regelung soll dafür Sorge tragen, dass den Interessen des Endnutzers die letztlich entscheidende Bedeutung zukommt.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass sich Betroffene, wenn bei der Rufnummernmitnahme im Einzelfall doch Schwierigkeiten auftreten sollten, unmittelbar an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) als zuständige Regulierungsbehörde wenden können. Die Bundesnetzagentur hält für diese Fälle ein Kontaktformular auf ihrer Seite vor:

https://www.bundesnetzagentur.de/_tools/VSTK/Form01Beschwerde/SVNr1_Anbieterwechsel/node.html.

Gleichwohl vertritt der Petitionsausschuss die Auffassung, dass die Rufnummernmitnahme im Sinne der Endnutzerinnen und Endnutzer noch besser, einfacher und kundenfreundlicher ausgestaltet werden könnte.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss daher im Ergebnis fest, dass die Petition Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – zur Erwägung zu überweisen.